

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 20.04.23

und Antwort des Senats

Betr.: Drittstaatsangehörige aus der Ukraine in Hamburg (III)

Einleitung für die Fragen:

Unter den Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine sind auch viele sogenannte Drittstaatsangehörige und teilweise auch Staatenlose. Gemeint sind Personen, die sich in der Ukraine zu Kriegsbeginn aufhielten und keine ukrainische Staatsangehörigkeit haben. Darunter ist insbesondere eine große Anzahl Studierender aus Drittstaaten, für die aufgrund einer besonderen Regelung in Hamburg zunächst eine Fiktionsbescheinigung über sechs Monate ausgestellt werden sollte. Nach der Vorstellung des Senats sollten die Studierenden in diesem Zeitraum die Voraussetzungen für den Übergang in andere Aufenthaltserlaubnisse schaffen. Dabei waren die Betroffenen jedoch erschwerten Bedingungen ausgesetzt, da sie bei schlechter Verfügbarkeit von Sprachkursen innerhalb eines unrealistisch kurzen Zeitraums hohe Sprachanforderungen erreichen mussten, während parallel langwierige Anerkennungsverfahren über ihre bisherigen Ausbildungsergebnisse zu erledigen sind. Daher müssen sie nach wie vor um ihr Bleiberecht bangen.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Wie viele Drittstaatsangehörige und Staatenlose aus der Ukraine wurden seit Kriegsbeginn in Hamburg registriert? Bitte differenzieren nach Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen.*

Antwort zu Frage 1:

Seit Kriegsbeginn wurden insgesamt (Stand 25. April 2023) 3.179 Drittstaatsangehörige in Hamburg registriert. Hiervon werden fünf Personen als staatenlos im ausländerrechtlichen Fachverfahren geführt.

Frage 2: *Wie viele der unter Frage 1 genannten Personen wurden in andere Städte umverteilt?*

Antwort zu Frage 2:

Die statistische Erfassung der Zahl der Zuweisungen in andere Bundesländer seit Kriegsbeginn differenziert nicht nach ukrainischen Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen.

Frage 3: *Wie viele der unter Frage 1 genannten Personen haben angegeben, vor Kriegsausbruch in der Ukraine ein Studium absolviert zu haben?*

Antwort zu Frage 3:

Im aufenthaltsrechtlichen Fachverfahren wurden bis zum 24. April 2023 insgesamt 1.071 Personen aus Drittstaaten erfasst, die bei der Registrierung angaben, ein Studium in der Ukraine absolviert zu haben.

Frage 4: *Wie viele der unter Frage 1 genannten Personen halten sich jeweils gegenwärtig noch in Hamburg auf? Bitte differenzieren nach Personen, die bei der Registrierung angaben, ein Studium in der Ukraine absolviert zu haben beziehungsweise dies nicht angegeben haben.*

Antwort zu Frage 4:

Von den bislang in Hamburg registrierten Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine sind 2.945 mit einer aktuellen Hauptanschrift in Hamburg gemeldet (Stand 25. April 2023), 783 davon mit der besonderen Option „Studierende“.

Frage 5: *Wie viele der in Frage 1 genannten Personen haben jeweils eine Fiktionsbescheinigung erhalten?*

Antwort zu Frage 5:

Von den seit Kriegsbeginn in Hamburg registrierten Drittstaatsangehörigen wurden an 2.528 Personen Fiktionsbescheinigungen ausgegeben. Diese Personen können aktuell jedoch bereits ausgeweist, umverteilt oder auch bereits eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben.

Frage 6: *Wie viele von den in Frage 5 Genannten werden unter die Hamburgische Studierendenregelung gefasst, nach der Studierende Drittstaatsangehörige aus der Ukraine eine Fiktionsbescheinigung für den Zeitraum von sechs Monaten erhalten sollten?*

Antwort zu Frage 6:

Die Anzahl der Personen, die bei der Registrierung angaben, ein Studium in der Ukraine absolviert zu haben und seit dem 24. Februar 2022 grundsätzlich eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben, beträgt 1.035. Wie viele hiervon eine Fiktionsbescheinigung von genau sechs Monaten erhalten haben, lässt sich aus dem aufenthaltsrechtlichen Fachverfahren nicht belastbar auswerten. Die in der Drs. 22/11221 veröffentlichte Antwort basierte auf einer singulären Auswertung, für die eine provisorische Formel genutzt wurde, die sich im Nachhinein im Hinblick auf die Gültigkeitsdauer der Fiktionsbescheinigung als nicht konsistent erwies.

Frage 7: *Wie viele Duldungen und Aufenthaltserlaubnisse wurden bislang erteilt oder zugesagt? Bitte insbesondere differenzieren nach Duldungen sowie Aufenthaltserlaubnissen gemäß §§ 16a, 16b Absatz 1, 16b Absatz 5 Satz 1 Nummer 2, 16d, 18a, 18b, 19c (vor allem FSJ), 24 AufenthG sowie sonstige.*

Antwort zu Frage 7:

Mit Stand 25. April 2023 wurden bislang 1.378 Aufenthaltserlaubnisse erteilt, weitere 41 sind in Bestellung. Die Rechtsgrundlagen sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Tabelle 1

Rechtsgrundlage	Anzahl Erteilungen	Anzahl „in Bestellung“
§ 16a Abs. 1 AufenthG	4	2
§ 16b Abs. 1 AufenthG	19	4
§ 16b Abs. 5 AufenthG	11	1
§ 16f Abs. 1 AufenthG	1	
§ 18b Abs. 1 AufenthG	4	
§ 18b Abs. 2 S. 1 AufenthG	2	
§ 19c Abs. 1 AufenthG	57	11
§ 19c Abs. 3 AufenthG	1	
§ 22 S. 2 AufenthG	6	
§ 23a AufenthG	1	
§ 24 Abs. 1 AufenthG	1.272	23

Frage 8: *Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob eine Beteiligung des BAMF im Rahmen der Prüfung des § 24 AufenthG erfolgt? Bitte genau darlegen, auch unter Nennung der entscheidungsleitenden Anweisungen oder dergleichen.*

Antwort zu Frage 8:

Folgende Kriterien liegen der Entscheidung zugrunde, ob im Rahmen der Prüfung des § 24 AufenthG eine Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfolgt:

- Bei den Herkunftsländern Afghanistan, Eritrea und Syrien ist eine sichere Rückkehr ins Heimatland nach Auffassung des BMI nicht möglich, sodass eine Beteiligung des BAMF nicht erforderlich ist. Bei allen anderen Ländern ist im Einzelfall in Abhängigkeit zum Vortrag der Antragstellenden zu prüfen, ob eine Vorlage erforderlich ist.
- Die antragstellende Person trägt während der Prüfung des § 24 AufenthG Belange vor, welche die Voraussetzung des § 13 AsylG erfüllen. In diesen Fällen hat ein Verweis auf das Asylverfahren zu erfolgen.
- Grundsätzlich obliegt die Prüfung, ob eine Person dauerhaft und sicher in das Heimatland zurückkehren kann, der Ausländerbehörde. Eine Beteiligung des BAMF kann erfolgen, wenn eine Bewertung nicht durch eigene Sachkunde der Ausländerbehörde möglich ist. Dies gilt zum einen bei dem Vortrag des Antragstellers, zu einer vulnerablen Gruppe zu gehören, zum anderen, wenn medizinische Gründe (Krankheiten) einer Rückkehr entgegenstehen können oder bei fehlendem Existenzminimum.

Frage 9: *Wie viele der Personen, die unter die „Hamburger Studierendenregelung“ für aus der Ukraine geflohene Drittstaatsangehörige gefasst wurden, haben eine Duldung beziehungsweise Aufenthaltserlaubnis erhalten (beziehungsweise in Bestellung befindlich)? Bitte differenzieren nach Duldung und den Rechtsgrundlagen der Aufenthaltserlaubnisse.*

Antwort zu Frage 9:

Von den in Hamburg registrierten Drittstaatsangehörigen, die bei der Registrierung angaben, ein Studium in der Ukraine absolviert zu haben, sind aktuell 399 im Besitz einer Duldung.

Frage 10: *Wie viele Ablehnungen mit Ausreiseverfügungen sind erlassen worden? Bitte differenzieren nach dem in den Fragen 1, 3 und 5 genannten Personenkreis.*

Antwort zu Frage 10:

Es wurden 888 Grenzübertrittsbescheinigungen nach dem 1. September 2022 ausgestellt, davon ist in 800 Fällen eine Ablehnung einer beantragten Aufenthaltserlaubnis vorausgegangen. Eine Differenzierung gemäß Fragestellung ist nicht möglich. Im Übrigen siehe Drs. 22/11118.

Frage 11: *In wie vielen Fällen wurde gegen die Ablehnung mit Ausreiseverfügung Widerspruch erhoben? Bitte differenzieren nach dem in den Fragen 1, 3 und 5 genannten Personenkreis.*

Frage 12: *Über wie viele der unter Frage 11 genannten Widersprüche ist bereits entschieden worden? Bitte differenzieren nach abhelfenden und ablehnenden Entscheidungen sowie nach dem in den Fragen 1, 3 und 5 genannten Personenkreis.*

Antwort zu Fragen 11 und 12:

Zum Umfang und den maßgeblichen Kennzeichen im Rahmen der statistischen Erfassungen siehe Drs. 22/11221. Eine Auswertung der insgesamt in dieser Prozessstatistik erfassten Einträge mit dem Kennzeichen für aus der Ukraine geflüchtete Personen nach Staatsangehörigkeit würde ein Aufrufen jedes einzelnen Datensatzes erfordern und ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden

Zeit nicht möglich. Die nachstehend genannten Zahlen beinhalten also auch die wenigen Fälle von ukrainischen Staatsangehörigen.

Mit Stand 24. April 2023 wurde in 551 Fällen Widerspruch gegen die Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis mit Ausreiseverfügung erhoben. In 209 Fällen wurde der Widerspruch zurückgewiesen. 25 Widersprüche wurde stattgegeben und einem Widerspruch wurde überwiegend stattgegeben. 18 Widersprüche wurden zurückgenommen, 22 Widerspruchsverfahren wurden als erledigt eingestellt und in fünf Fällen wurde ein Vergleich abgeschlossen. In 271 Fällen steht die Entscheidung noch aus. Im Übrigen siehe Antwort zu 10.

Frage 13: *Gegen wie viele der Widerspruchsbescheide wurde Klage zum Verwaltungsgericht Hamburg erhoben? Bitte differenzieren nach dem in den Fragen 1, 3 und 5 genannten Personenkreis.*

Antwort zu Frage 13:

Beim Verwaltungsgericht Hamburg sind mit Stand vom 24. April 2023 von aus der Ukraine geflüchteten Personen 53 Klagen gegen Widerspruchsbescheide wegen abgelehnter Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erhoben worden. In zwei dieser Klageverfahren hat das Verwaltungsgericht bereits Urteile gefällt, jeweils zugunsten des Amtes für Migration. Im Übrigen siehe Antwort zu 10.

Frage 14: *Wie viele aufenthaltsrechtliche Eilverfahren von Drittstaatsangehörigen, die aus der Ukraine geflohen waren, sind beim Verwaltungsgericht Hamburg anhängig? Bitte unter Nennung der Aktenzeichen auflisten.*

Antwort zu Frage 14:

Mit Stand vom 24. April 2023 sind drei aufenthaltsrechtliche Eilverfahren beim Verwaltungsgericht Hamburg anhängig. Die Aktenzeichen lauten: 19 E 4731/22, 2 E 5124/22 und 17 E 644/23.

Frage 15: *Über wie viele aufenthaltsrechtliche Eilverfahren von aus der Ukraine Geflohenen sind beim Verwaltungsgericht Hamburg seit dem 09.03.2023 bereits Beschlüsse ergangen? Bitte differenzieren nach positiven, teilweise positiven und negativen Beschlüssen. Bitte unter Nennung der Aktenzeichen auflisten.*

Antwort zu Frage 15:

Seit dem 9. März 2023 sind sechs Beschlüsse zugunsten des Amtes für Migration ergangen. Die Aktenzeichen lauten 11 E 841/23, 19 E 4491/22, 19 E 4680/22, 19 E 4599/22 (betraf zwei Personen), 17 E 487/23 und 2 E 1640/23. Die entsprechenden Eilanträge wurden abgelehnt. Ein für den Antragsteller/die Antragstellerin positiver Beschluss ist in diesem Zeitraum nicht ergangen .

Frage 16: *Gegen wie viele der unter Frage 15 genannten Beschlüsse wurde Beschwerde zum Obergericht Hamburg eingelegt? Bitte unter Nennung der Aktenzeichen der Beschwerdeverfahren beantworten.*

Antwort zu Frage 16:

Seit dem 9. März 2023 sind zwei Verfahren, die mit den Aktenzeichen 6 Bs 30/23 und 6 Bs 42/23 geführt werden, beim Obergericht Hamburg eingegangen.

Frage 17: *Wie viele Klage- beziehungsweise Eilverfahren sind ohne Gerichtsbeschlüsse in der Sache beendet? Bitte differenzieren nach Klagerücknahme, Klagerücknahme gegen Zusicherung einer Aufenthaltserlaubnis, Erledigterklärung und Vergleich.*

Antwort zu Frage 17:

In gerichtlichen Eilverfahren erfolgten zusätzlich zu den im Rahmen der Drs. 22/11221 genannten Einstellungen aufgrund von Erledigungen drei weitere Verfahrensbeendigungen durch Erledigungserklärungen.

Darüber hinaus kam es zu zwei weiteren Rücknahmen von Eilanträgen. Hiervon erfolgte eine Rücknahme ohne Angabe von Gründen und ohne Zusage, die weitere Rücknahme erfolgte aufgrund mangelnder Erfolgsaussichten.

Im Rahmen der Klageverfahren kam es zu zwei Rücknahmen, wobei in einem Fall vorher die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für ein Freiwilliges Soziales Jahr (§ 19c Absatz 1 AufenthG) zugesagt wurde. Zudem wurde ein Verfahren durch Vergleich beendet.

Frage 18: *Wie viele Ausreisen von Zugehörigen des in Fragen 1, 3 und 5 genannten Personenkreises sind aufgrund des Rücklaufes von Grenzübertrittsbescheinigungen bekannt?*

Antwort zu Frage 18:

Bei den nach dem Beginn des russischen Angriffskrieges ausgestellten Grenzübertrittsbescheinigungen wurden mit Stand vom 25. April 2023 bisher 20 Rückläufer im ausländerrechtlichen Fachverfahren hinterlegt. Von dem Zeitpunkt der Zustellung der Ausreiseaufforderung mit der Grenzübertrittsbescheinigung mit einer durchaus mehrwöchigen Ausreisefrist bis zur tatsächlichen Ausreise vergehen oft mehrere Wochen oder Monate. Die ausreisepflichtigen Personen haben die Möglichkeit, die Grenzübertrittsbescheinigungen an den Grenzübergangsstellen der Außengrenzen oder bei einer deutschen Auslandsvertretung in ihrem Heimatland abzugeben. Die Weiterleitung erfolgt zum Teil stark zeitverzögert, sodass bis zur Erfassung im ausländerrechtlichen Verfahren mehrere Wochen beziehungsweise Monate vergehen können.

Frage 19: *Wie viele Abschiebungen von Personen nach Fragen 1, 3 und 5 haben jeweils stattgefunden?*

Antwort zu Frage 19:

Es hat eine Abschiebung aus der Personengruppe im Sinne der Fragestellung stattgefunden.

Frage 20: *Wie viele nicht vollzogene Abschiebungen gab es und aus welchen Gründen wurde die Abschiebung nicht vollzogen? Bitte differenzieren nach dem in den Fragen 1, 3 und 5 genannten Personenkreis.*

Antwort zu Frage 20:

Es wurden neun geplante Abschiebungen nicht vollzogen. In drei Fällen wurde unmittelbar vor Durchführung der Rückführungsmaßnahme ein Asylgesuch geäußert, in sechs Fällen wurde eine Eingabe gestellt. Im Übrigen siehe Antwort zu 10.

Frage 21: *In welche Herkunftsländer ist oder sollte bei den zu Fragen 19 und 20 jeweils Genannten die Abschiebung erfolgen?*

Antwort zu Frage 21:

Die durchgeführte Rückführung erfolgte nach Marokko. Die geplanten Abschiebungen sollten in die Herkunftsländer Marokko und Türkei erfolgen.

Frage 22: *Wie viele Personen wurden in Abschiebehaft genommen? Bitte den Haftzeitraum und die Haftanstalt benennen und differenzieren nach dem in den Fragen 1, 3 und 5 genannten Personenkreis.*

Frage 23: *Wie viele der in der Frage 1 genannten Personen befinden sich gegenwärtig in Abschiebehaft? Bitte nennen, seit wann Abschiebehaft besteht und in welcher Abschiebehaftanstalt diese vollstreckt wird.*

Antwort zu Fragen 22 und 23:

Keine.

Frage 24: *Wie viele Personen haben jeweils einen Asylantrag gestellt? Bitte differenzieren nach dem in den Fragen 1, 3 und 5 genannten Personenkreis.*

Antwort zu Frage 24:

Von den in Frage 1 ermittelten Personen wurde von 39 Personen (Drittstaatsangehörige) ein Asylantrag gestellt. Von dem in Frage 3 genannten Personenkreis haben 14 Personen (Studierende) einen Asylantrag gestellt, wovon zehn eine Fiktionsbescheinigung hatten.

Von dem in Frage 5 genannten Personenkreis haben 16 Personen Asylanträge gestellt.

Frage 25: *Gibt es bereits Entscheidungen in den entsprechenden Asylverfahren?*

Falls ja, mit jeweils welchen Ergebnissen? Bitte differenzieren nach dem in den Fragen 1, 3 und 5 genannten Personenkreis.

Antwort zu Frage 25:

In 23 Verfahren liegen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Asylverfahren vor:

Tabelle 2

Entscheidung im Asylverfahren	Anzahl
Unzulässig abgelehnt	1
Zuerkennung subs. Schutz	2
Einstellung des Asylverfahrens	5
Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft	15

Im Übrigen siehe Antwort zu 10.